Zahl:

4/6148-ZW-920/2022

Datum:

02. Dezember 2022



Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 02. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBI 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBI 9/2020 zuletzt geändert durch LGBI 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau schreibt auf Grund ihres Beschlusses vom 01. Dezember 2022, TOP 10, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBI Nr. 7/2020 idF LGBI 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr	
bis 40 m ²	260,00 €	
über 40 bis 70 m²	455,00 €	
über 70 bis 100 m²	650,00 €	
über 100 bis 130 m²	845,00 €	
über 130 bis 160 m²	1.040,00 €	
über 160 bis 190 m²	1.235,00 €	
über 190 m² bis 220m²	1.430,00 €	
über 220 m²	1.625,00 €	

Marktgemeinde St. Michael im Lungau 5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0

E-mail: amtsleiter@sankt-michael.at Internet: www.sankt-michael.at



2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBI Nr. 7/2020 idF LGBI 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) besonderen Nächtigungsabgabe wird zusätzlich zur Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
über 40 bis 70 m²	227,50 €
über 70 bis 100 m²	325,00 €
über 100 bis 130 m²	422,50 €
über 130 bis 160 m²	520,00 €
über 160 bis 190 m²	617,50 €
über 190 m² bis 220 m²	715,00 €
über 220 m²	812,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister

Ing, Manfred Sarap

Kundmachungsverme	rk	(:
-------------------	----	----

Angeschlagen am 02. Dezember 2022

Abgenommen am